Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Einschreiben mit Rückschein

Radio Pilatus AG Zürichstrasse 5 6004 Luzern

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio 19

Bern, 07. Juli 2008

# Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

in Sachen Radio Pilatus AG, Zürichstrasse 5, 6004 Luzern

(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag ohne Ge-

bührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 19 ge-

mäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV

#### A Ausschreibung und Verfahren

# 1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>1</sup> sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt<sup>3</sup> und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr.

#### 2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März 2008 gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 4. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 19 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Soweit in der öffentlichen Anhörung auf das Gesuch der Bewerberin Bezug genommen wurde, äusserten sich die Anhörungsteilnehmer – darunter die Regierungen der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug – positiv und hatten nichts ge-

2/8

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784\_40.html

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784\_401.html

<sup>3</sup> BBI 2007 6229

gen eine Konzessionierung einzuwenden. Die Bewerberin verzichtete sowohl im Rahmen der öffentlichen Anhörung als auch im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs auf eine Rückäusserung.

#### 3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991<sup>4</sup> und der RTVV vom 6. Oktober 1997<sup>5</sup> erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

#### B Erwägungen

#### 1 Formelles

## 1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Sinne von Artikel 43 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

#### 1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen<sup>6</sup> verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

#### 2 Materielles

#### 2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

#### 2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> http://www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.<sup>7</sup>

#### 2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff "Inputfaktoren" zusammengefasst.

Das Qualitätssicherungsystem der Bewerberin beruht auf den formalen und inhaltlichen Qualitätszielen und -standards, welche im "Redaktions- und Moderations-Handbuch" schriftlich und verbindlich formuliert sind. Darin integriert ist das publizistische Leitbild, das die Qualitätsziele nennt die operationalisiert werden. Unter anderem werden die Programmschaffenden auf die journalistischen Grundregeln der Standesorganisationen (Impressum, Presserat) verpflichtet, insbesondere auf die "Erklärung der Recht und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten". Die spezifischen Ziele und die Machart von einzelnen Sendungsarten (wie Informationssendungen, Nachrichtenbulletins, Sportmeldungen, usw.) sind in den Sendungskonzepten detailliert dargestellt. Die Konzepte orientieren sich am publizistischen Leitbild und dienen bei der Planung bzw. Kritik einzelner Sendungen als Referenz. Der Qualitätskontrolle dienen die beiden täglichen Redaktionssitzungen, an welchen die zentralen Aussagen von Beiträgen im Voraus festgelegt werden. Jeder Beitrag wird vor der Ausstrahlung von einem Redaktor abgenommen. Die Programmverantwortlichen (Redaktions- und Moderationsleitung) tragen die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung, sie kontrollieren und aktualisieren regelmässig die im Leitbild bzw. in den Sendungskonzepten festgehaltenen Qualitätsziele.

Weiterbildung wird individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitarbeitenden zugeschnitten. Jeder Mitarbeiter erhält von den Programmverantwortlichen einmal monatlich ein detailliertes, schriftliches Feedback zu seiner Arbeit. Wenn nötig, werden weitere Ausbildungselemente ermittelt. Mit jedem Programmschaffenden wird jährlich ein Qualifikationsgespräch geführt.

Bei den Arbeitsbedingungen wendet die Bewerberin die Standardbedingungen der Branchenverbände VSP und TeleSuisse an. Darüber hinaus haben alle Mitarbeitenden Anspruch auf jährlich fünf Wochen Ferien, auf einen 13. Monatslohn sowie - bei gutem Geschäftsgang - auf eine Erfolgsbeteiligung.

#### 2.2.2 Outputfaktoren

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen themati-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

schen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Die Konzessionärin veranstaltet ein 24-Stunden-Vollprogramm für die sechs Zentralschweizer Kantone. Sie strebt eine ausgewogene Mischung aus Information, Service, Musik und Begleitung an und will die Vielfalt in ihrem Versorgungsgebiet optimal abdecken. Im Programm wird über das politische, wirtschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Geschehen berichtet, wobei regionale Ereignisse in der Zentralschweiz erste Priorität geniessen. Im Informationsbereich enthält das Programm stündlich Nachrichten, die wichtigsten Themen werden in den Informationsmagazinen am Mittag und am Abend vertieft. Die Redaktion besucht täglich die wichtigsten Medienorientierungen im Versorgungsgebiet, berichtet wird regelmässig über die Sitzungen der Luzerner Stadtund Kantonsparlamente sowie bei Bedarf über die Parlamente in weiteren Kantonen der Zentralschweiz.

## 2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Die Konzessionärin betreibt bereits 17 UKW-Sendeanlagen, weitere 5 Standorte sind gemäss dem Sendernetzkonzept in Planung bzw. im Bau. Die Realisierung der neuen Standorte erfolgt fortlaufend nach Erteilung der nötigen Baubewilligungen und der Konzessionsgrundlagen durch das BAKOM

# 2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 19 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

#### 2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

### 2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)<sup>8</sup> ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz<sup>9</sup> vom BAKOM erteilt werden.

-

<sup>8</sup> SR 784.102.1

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> SR 784.101.112

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen – Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

## 2.4.2 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 3 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter<sup>10</sup> und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998<sup>11</sup>), darauf behaften lassen.<sup>12</sup>

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.<sup>13</sup>

# 2.4.3 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 6 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren 14 und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

<sup>10</sup> vgl. Fussnote 7

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> SR 101

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O, Erwägung 3 d)

<sup>14</sup> Art. 87 RTVG

### 2.4.4 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugeteilten Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BA-KOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschriebs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

#### 3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für die Konzessionärin wird daher die Verwaltungsgebühr auf **4'992 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

# Aus diesen Gründen wird verfügt:

- Die Radio Pilatus AG erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 19 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
- Die Verwaltungsgebühr von 4'992 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der Radio Pilatus AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
- 3. Diese Verfügung wird der Radio Pilatus AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

#### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht Postfach 3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.